

Alles, was (Pferde-)Recht ist

Was ist eine hütensichere und tierschutzgerechte Umzäunung?

Von RAin Julia Jonas



Der Bewuchs auf den Wiesen ist in der winterlichen Jahreszeit nicht mehr üppig und die Pferde versuchen, auch mal hinter den Zaun zum Gras zu gelangen. Ein Zaun aus wackeligen Pfählen ohne Stromführung hält ein Pferd davon wohl kaum ab. Dass eine solche Umzäunung nicht den Anforderungen einer hütensicheren Umzäunung entspricht, leuchtet ein. Doch was versteht man eigentlich unter einer

hütensicheren Umzäunung und welche Folgen ergeben sich aus einer nicht hütensicheren Umzäunung?

Mit diesen Fragen hatte sich auch das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht (Urteil vom 17.02.2005 : 7 U 168/03, Vorinstanz: Landgericht Itzehoe, 24.11.2003, Az.: 2 O 12/02) zu beschäftigen:

Es ging um einen schweren Verkehrsunfall, bei dem ein Pkw-Fahrer mit einem freilaufenden Pony (Stockmaß 1,30 m), das von einer Weide ausgebrochen war, derart kollidierte, dass der Pkw-Fahrer seit dem Unfall ab dem fünften Halswirbelkörper gelähmt war.

Der Pkw-Fahrer nahm den Pferdehalter auf Zahlung von Schmerzensgeld und Schadensersatz sowie auf Feststellung der vollen Ersatzpflicht für zukünftige materielle Schäden in Anspruch. Insgesamt ging es dabei um ca. 660.000 €.

Der schwerverletzte Pkw-Fahrer stützte seinen Anspruch gegen den Pferdehalter auf § 833 BGB, der wie folgt lautet:

§ 833 BGB Haftung des Tierhalters:

Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und

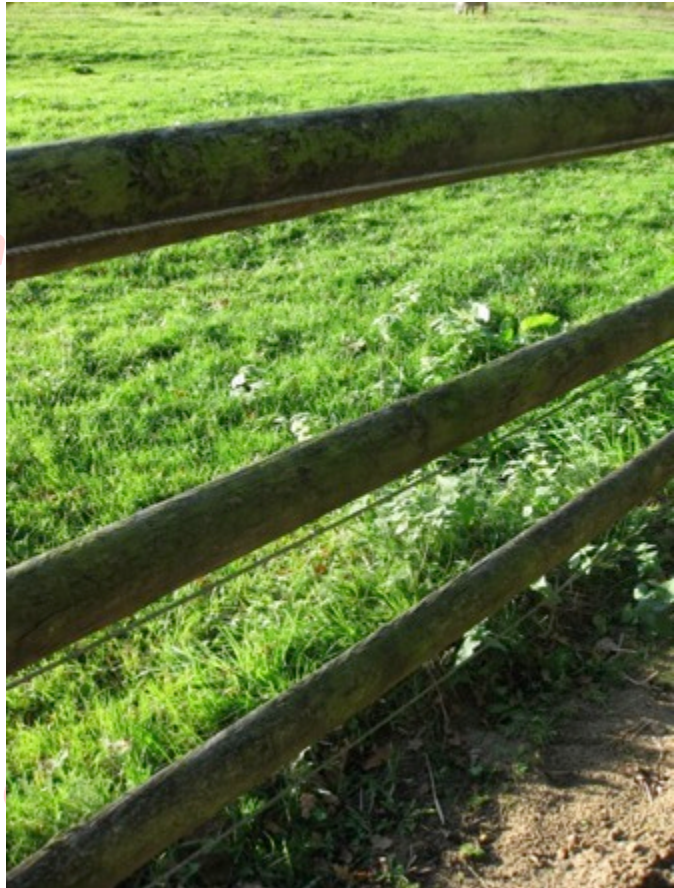
entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Die Vorschrift des § 833 BGB begründet daher grundsätzlich eine sogenannte Gefährdungshaftung des Tierhalters. Dies bedeutet, dass eine Haftung des Tierhalters eintritt, ohne dass ein Verschulden, also vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des Tierhalters vorliegen muss. Die Haftung knüpft allein an die Haltung des Tieres an. Der Grund für diese verschuldensunabhängige Haftung liegt in der Unberechenbarkeit des tierischen Verhaltens, welches zu einer Gefährdung von Körper und Eigentum Dritter führen kann. Man sagt, dass sich die typische Tiergefahr verwirklicht.

Eine Ausnahme von dieser verschuldensunabhängigen Haftung besteht nach § 833 Satz 2 BGB, wenn es sich um sogenannte Nutztiere handelt.

Nutztiere dienen dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters. Ein Nutztierhalter hat daher die Möglichkeit, sich von der Haftung zu befreien, wenn er nachweisen kann, dass er bei der Beaufsichtigung der Nutztiere die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat bzw. der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Eine solche Entlastungsmöglichkeit hat der Halter eines so genannten Luxustieres nicht. Als Luxustiere werden solche Tiere bezeichnet, die weder dem Unterhalt noch dem Beruf des Tierhalters dienen. Darunter fallen insbesondere die Pferde, die von ihren Haltern nur zu Sport- bzw. Freizeit Zwecken gehalten werden.

Der Pferdehalter war im vorliegenden Fall auch Viehhändler und handelte u.a. mit Pferden, so



So ist es richtig: Die Sicherung eines Holzzaunes durch zusätzliches stromführendes Elektroseil.

dass ihm die Möglichkeit zustand, den Entlastungsbeweis nach § 833 Satz 2 BGB zu führen. Er hat daher im Prozess vorgetragen, dass seine Koppel einzäunung den Mindestanforderungen an eine hütensichere Umzäunung entspreche. Die Koppel sei durch eine Stacheldrahtumzäunung gesichert gewesen und durch einen Hausanschluss mit Strom versorgt worden. Der untere Draht sei 70 cm und der obere Draht 130 cm hoch gewesen.

Aufgrund der Vernehmung mehrerer Zeugen gelangte jedoch das vorinstanzliche Landgericht



Hat auf den ersten vielleicht Blick vielleicht etwas von Alcatraz – aber so verhindert man sicher das Öffnen von Weidetoren durch Unbefugte.

zur Überzeugung, dass die maximale Höhe der Einzäunung tatsächlich nur 90 cm betragen habe. Das Oberlandesgericht hat diese Überzeugung in vollem Umfang geteilt und weiter nach Einholung eines Sachverständigengutachtens ausgeführt, dass eine Einzäunungshöhe von 90 cm bei einem Kleinpferd in keiner Weise den Anforderungen an eine hütensichere Umzäunung entspricht.

Die Sachverständige hatte ausgeführt, dass eine hütensichere Umzäunung für Pferdeweiden „stabil, verletzungs- und

ausbruchsicher, gut sichtbar und für Pferde respekt einflößend“ sein müsse. Bei Verwendung von Drahtzäunen bei Kleinpferden sei erst eine aus drei Drähten bestehende Einzäunung mit einer Mindesthöhe für den oberen Draht von 1,20 m hütensicher. Dabei müsse an allen Stellen der Umzäunung eine Mindestspannung von 2.000 Volt eingehalten werden. Die Mindesthöhe von 1,20 m gelte unabhängig von so genannten Risikobereichen, die sich zusätzlich aus der Lage und der Nutzung des Umfeldes der Pferdeweide ergeben.

Nach Auffassung des Oberlandesgerichtes war die Weide nur unzureichend gesichert, so dass der Pferdehalter den Entlastungsbeweis nach § 833 Satz 2 BGB nicht führen konnte.

Daher musste der Pferdehalter an den Pkw-Fahrer Schadensersatz leisten.

Dieser Fall zeigt, wie verheerend die Folgen einer nicht sicheren Umzäunung sein können. Von daher ist jedem Pferdehalter anzuraten, seine Zäune dahingehend zu kontrollieren, ob sie „stabil, verletzungs- und ausbruchsicher, gut sichtbar und für Pferde respekt einflößend“ sind. Ob man nun auf einen mit hohem Material- und Montageaufwand verbundenen Holzstangenzaun zurückgreift oder auf ein einfaches, schnell zu errichtendes

Festzaunstecksystem mit stromführenden Leitern ist Geschmackssache. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die Zaunmaterialien wie Breitbänder, Seile, Drähte, Isolatoren und Griffe aufeinander abgestimmt sind und der Strom auch noch durch die hinterste Ecke läuft. Darüber hinaus sollte auch den Weideeingängen und den Toren besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Es gilt zu verhindern, dass unbefugte Dritte die Weidetore öffnen können. Eine Kontrolle der Zäune hat nicht nur zu Beginn der Weidesaison, sondern fortlaufend regelmäßig zu erfolgen. Dabei sollten auch bei geringstem Anlass defekte Isolatoren erneuert und morsche Pfähle ausgetauscht werden; schon im Interesse seiner eigenen Pferde, die sich bei unbeabsichtigten Freigängen natürlich ebenfalls verletzen können.



Geflicktes ‚Tüddelband‘ und zu hoher Bewuchs unter dem Zaun. Sichere Einzäunung geht anders!

Weiter ist zu beachten, dass bei der Wahl des Zaunes nicht nur der Aspekt der Hütesicherheit, sondern auch der Tierschutzaspekt berücksichtigt werden muss.

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat kürzlich entschieden, dass die alleinige Einzäunung einer Pferdeweide mit Stacheldraht tierschutzwidrig sei (OVG Lüneburg, Urteil vom 18.06.2013, Az.: 11 LC 206/12; Vorinstanz: VG Oldenburg, Urteil vom 13.06.2012, Az.: 11 A 1266/11). In dem zu entscheidenden Fall war die Weide mit einem Knotengitterzaun und drei darüber gespannten Reihen

Stacheldraht eingezäunt gewesen. Die zuständige Behörde hatte, gestützt auf eine ausführliche Stellungnahme der Amtstierärztin, der Pferdehalterin aufgegeben, ihre Pferde nur noch auf Weiden ohne Stacheldraht zu halten oder diesen Stacheldraht durch eine gut sichtbare, nicht verletzungsträchtige Absperrung nach innen mit einem Abstand von 50 cm abzusichern. Für den Fall der Nichtbefolgung wurde der Pferdehalterin ein Zwangsgeld von 500,00 € angedroht. Zur Begründung führte die Behörde aus, dass eine Einzäunung von Pferdeweiden mit Stacheldraht ohne Absicherung nach innen gegen § 2 TierSchG verstoße.

In § 2 TierSchG heißt es:

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

- 1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,*
- 2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,*
- 3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.*

Die Behörde stützte ihre Auffassung weiter auf die „Empfehlungen zur Freilandhaltung von Pferden“ des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bezirksregierung Weser-Ems und des Tierschutzdienstes Niedersachsen vom März 1999 sowie auf die „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 09. Juni 2009, woraus sich ebenfalls ergebe, dass Stacheldrahtzäune verletzungsträchtig und daher tierschutzwidrig seien.

Die Pferdehalterin wendete dagegen ein, dass die Drähte straff und so eng gespannt seien und unter Strom stünden, dass die Pferde ihre Köpfe nicht hindurch stecken könnten. Darüber hinaus habe es bei ihr seit über 15 Jahren keine Drahtverletzungen bei ihren Pferden gegeben, was daran liege, dass sie große, grasreiche Weiden und geschlossene Herden habe, in denen es keine Unruhe oder Rangkämpfe gebe. Außerdem seien ihre Pferde ruhig und neigen aufgrund ihrer Ausbildung zu Kutschpferden weniger zu Panikreaktionen.

Das Verwaltungsgericht gab mit Urteil vom 13 Juni 2012 (VG Oldenburg, Urteil vom 13.06.2012, Az.: 11 A 1266/11) der Behörde Recht. Dagegen legte die Pferdehalterin Rechtsmittel beim Oberverwaltungsgericht ein. Doch auch das Oberverwaltungsgericht kam zu dem Ergebnis, dass eine alleinige Einzäunung mit Stacheldraht tierschutzwidrig sei. Das Oberverwaltungsgericht hat dabei ausgeführt, dass der Amtstierärztin bei der Frage, ob die Anforderungen des § 2 TierSchG erfüllt werden, vom Gesetzgeber eine vorrangige Beurteilungskompetenz eingeräumt worden sei.

Anhaltspunkte, dass die Amtstierärztin die alleinige Einzäunung mit Stacheldraht zu Unrecht als tierschutzwidrig angesehen habe, liegen nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichtes nicht vor. Die „Empfehlungen zur Freilandhaltung von Pferden“ des Niedersächsischen Ministeriums

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bezirksregierung Weser-Ems und des Tierschutzdienstes Niedersachsen vom März 1999 sowie auf die „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 09. Juni 2009 stellten nicht nur eine Orientierungshilfe dar, sondern eine sachverständige Zusammenfassung dessen, was als verlässlicher und gesicherter wissenschaftlicher Kenntnisstand gelte. Davon abweichende fachliche Erkenntnisse, nach denen Stacheldraht als alleinige Einzäunung von Pferdeweiden als tierschutzgerecht angesehen werden könne, seien nicht ersichtlich.

Eine Einzäunung sei dann tierschutzwidrig, wenn sie eine erhöhte Verletzungsgefahr für die Pferde darstelle. Dies sei bei einer Stacheldrahteinzäunung, mit der die Pferde direkt in Kontakt kommen können, ganz offensichtlich der Fall. Dabei sei unerheblich, ob die Pferde aufgrund ihres Charakters und ihrer Ausbildung weniger zu Panikreaktionen neigen als andere Pferde, da die Verletzungsgefahr gegenüber anderen Einzäunungen erhöht sei. Daher mache die durch die Verwendung von Stacheldraht bedingte Verletzungsgefahr es unumgänglich, den Stacheldraht nach innen abzusichern, zumal der oberste Stacheldraht teilweise stromführend sei, was ihn nach Ansicht der Amtstierärztin für die Pferde noch gefährlicher mache und bei einer Rinderhaltung gegen die DIN Norm 60335-2-76 verstoße.

Daher verstoße eine alleinige Einzäunung mit Stacheldraht gegen § 2 TierSchG und sei daher tierschutzwidrig.

Zusammenfassend hat daher der Pferdehalter bei Wahl der Einzäunung darauf zu achten, dass zum einen der Zaun verhindert, dass die Pferde unbeabsichtigt von der Weide gelangen können und zum anderen, dass die Pferde sich am Zaun verletzen können.

2013

Text und Fotos: Julia Jonas

© töltknoten.de 2013

© töltknoten.de